



MERKBLATT

BERECHTIGUNGSSCHEIN UND PKH/VKH

Wenn Sie nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um die Leistungen eines Rechtsanwalts zu bezahlen, können Sie sich beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes einen sogenannten Berechtigungsschein beantragen – eine Zusicherung, dass die Staatskasse die außergerichtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl bezahlen wird.

Dazu ist ein Antrag auszufüllen (ein Papierformular, das direkt beim Amtsgericht ausgestellt wird oder das Formular unter https://justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php). Der Antrag kann schriftlich oder persönlich nach Online-Terminvereinbarung gestellt werden.

a) eine schriftliche Erklärung

Senden Sie das ausgefüllte Antragsformular per Post oder werfen Sie es in den Briefkasten des Amtsgerichts. Fügen Sie Kopien folgender Dokumente bei:

1. Wenn die Bescheinigung auf **eine andere Person ausgestellt wird:** eine Vollmacht und ein gesetzlich vorgeschriebenes Formular, die vom Antragsteller ausgefüllt werden, sowie ein unterschriebener Fragebogen für einen schriftlichen Antrag;

2. Alle Unterlagen zu der Angelegenheit, für die ein Anwalt benötigt wird;

3. Einkommensnachweise, zum Beispiel:

1. die letzten drei Einkommensbescheinigungen;
2. Sozialleistungsbescheide (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen für Asylbewerber);
3. Meldung der Altersvorsorge;
4. BAFöG-Scheid;
5. Mieteinnahmen;
6. Unterhaltsgebühren (z.B. UVG-Bescheid, Unterhaltstitel).

4. Belege über monatliche Ausgaben, zum Beispiel:

7. Mietvertrag und zugehörige Zahlungsdokumente;
8. Nachweis über die Zahlung der einzelnen Heizkosten (z. B. Gaszahlungsbescheid, Fernwärme);
9. Versicherungsprämien (z.B. Hausrat, Haftpflicht, Kfz, Lebensversicherung, private Krankenversicherung, ...);
10. Fahrtkosten (z. B. Ticket oder Kilometerentfernung);
11. Wartungsgebühr;
12. Ratenzahlungen, Kreditverträge.

5. Vollständige Kontoauszüge der letzten sechs Wochen und ein aktueller Kontostand.

Ohne Vorlage von Nachweisen kann der Berechtigungsschein nicht ausgestellt werden. Danach erhalten Sie den Bescheid per Mail.

b) Persönliche Bewerbung nach Online-Terminvereinbarung

Für persönliche Anmeldungen können Sie online unter <https://terminvertragjustiz.hessen.de/> einen Termin vereinbaren. Bitte erscheinen Sie pünktlich zu Ihrem Termin mit den unter Punkt **a)** genannten Unterlagen sowie einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltserlaubnis).

Wichtig! Nach Erhalt des Beratungshilfescheins müssen Sie diesen im Original an den Anwalt senden. Nur in solchem Fall wird der Anwalt in der Lage sein, die Zahlung des staatlichen Honorars für seine Arbeit zu veranlassen. Im Rahmen der Gutscheinarbeit stellt Ihnen der Anwalt eine Rechnung über 15,00 € brutto aus.

Mit dem Berechtigungsschein können Sie bei außergerichtlichen Tätigkeiten Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen. Bei einer gerichtlichen Angelegenheit gibt eine andere Form der staatlichen Unterstützung– Verfahrenskostenhilfe (VKH) oder Prozesskostenhilfe (PKH).

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kommt in Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten in Betracht, sofern eine am Verfahren beteiligte Partei nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. In Strafverfahren gibt es für den Beschuldigten keine Prozesskostenhilfe; hier kommt im Falle der sogenannten "notwendigen Verteidigung" eine Beordnung eines Pflichtverteidigers in Betracht.

Die Prozesskostenhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Man kann den Antrag selbst stellen oder diesen über seinen Rechtsanwalt einreichen lassen. Das Antragsformular erhält man bei allen Gerichten oder kann sich dieses im Internet runterladen.

Welche Kosten sind gedeckt? Sofern die Prozesskostenhilfe in vollem Umfang bewilligt wird, werden die Gerichtskosten sowie die Anwaltsgebühren des eigenen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) dann durch die Staatskasse getragen, sofern der Antragsteller den Prozess verliert. Für den Fall, dass der Prozess gewonnen wird, mithin also die Ansprüche durchgesetzt oder abgewehrt werden können, muss, mit Ausnahme von arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz, der Gegner die Anwalts- und Prozesskosten tragen.

Durch die Prozesskostenhilfe sind nur die Gerichtskosten und die Gebühren des eigenen Anwalts gedeckt. Gem. § 123 ZPO hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss. Sofern die Partei also den Prozess verliert, muss sie demnach die gegnerischen Rechtsanwaltskosten, sofern solche angefallen sind, erstatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind arbeitsgerichtliche Prozesse erster Instanz.

Rückzahlung der Prozesskostenhilfe. Auch wenn man die Prozesskostenhilfe erhalten hat, kann es dennoch sein, dass man diese eines Tages zurückzahlen muss. Das Gericht ist nämlich berechtigt, bis **zu vier Jahre** nach Gewährung der Prozesskostenhilfe, die finanzielle Situation auf Veränderungen hin zu überprüfen.

In der Regel erhält man dann während dieser vier Jahre das Antragsformular zugeschickt mit der Bitte, diesen auszufüllen und mit entsprechenden Unterlagen zum Einkommen, Ausgaben und Vermögen zurückzusenden. Wenn sich an den Verhältnissen des Betroffenen nichts bzw. kaum was verändert hat, kommt es nicht zur Rückzahlung. Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse maßgeblich geändert haben, kann es dazu kommen, dass man die erhaltene Prozesskostenhilfe in voller Höhe zurückzahlen muss, allerdings in angemessenen Raten.